

**Äußerungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
 (Beteiligungszeitraum 08.05. – 08.06.15)**

Stand 15.12.2015

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Unitymedia NRW GmbH 12.05.2015	1.1	Gegen die Planung werden keine Einwände vorgetragen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
2	Landesbetrieb Wald und Holz Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe 13.05.2015	2.1	Aus forstbehördlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen: <u>Potenzialfläche 1:</u> An den zur Darstellung einer Fläche für Windenergie vorgesehenen Bereich auf den Grundstücken Gem. Schlangen Flur 10, 12 und 13 grenzt Wald im Norden (Gem. Schlangen, Flur 10, Flurstücke 65 und 68) und im Osten (Gem. Schlangen, Flur 11, Flurstück 15) unmittelbar an. <u>Innerhalb</u> dieses Planungsgebietes befindet sich Wald (Gem. Schlangen Flur 13, Flurstücke 36, 41 und 42 sowie Flur 12, Flurstücke 27).	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 1 entfallen. Die Potenzialfläche 1 / Suchraum1 ist durch die Vergrößerung des Vorsorgeabstandes auf 1.000 m zu Wohnsiedlungsflächen auf eine kleine Restfläche (Suchraumfläche 1.1) reduziert worden. Diese bietet nur noch Platz für eine Anlage und entfaltet somit keine Konzentrationswirkung mehr und wäre so klein, dass der Rotor einer größeren Anlage nicht mehr in der Zone liegen würde.	Die Potenzialfläche 1 wird aufgrund der nebenstehenden Abwägung nicht mehr als potenzielle Windkonzentrationszone weiterverfolgt.
		2.2	<u>Potenzialfläche 2:</u> An den zur Darstellung einer Fläche für Windenergie vorgesehenen Bereich auf den Grundstücken Gem. Schlangen Flur 3 und 9 grenzt Wald im Osten (Gem. Schlangen, Flur 9, Flurstücke 43 und 44 sowie Flur 9, Flurstücke 11 und 13) und im Süden (Gem. Schlangen, Flur 8, Flurstücke 29 und 32 sowie Flur 9, Flurstück 56) unmittelbar an. <u>Innerhalb</u> dieses Planungsgebietes befindet sich kein Wald.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
		2.3	<u>Potenzialfläche 3:</u> An den zur Darstellung einer Fläche für Windenergie vorgesehenen Bereich auf den Grundstücken Gem. Schlangen Flur 9 und Gem. Oesterholz Flur 4 grenzt Wald im Südosten (Gem. Schlangen, Flur 1, Flurstück 75 sowie Flur 10, Flurstücke 1 und 2), und im Osten (Gem. Oesterholz, Flur 6, Flurstücke 28 und 29) und im Norden (Gem. Oesterholz, Flur 6, Flurstück 27) unmittelbar an. <u>Innerhalb</u> dieses Planungsgebietes befindet sich kein Wald.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Gemeinde Schlangen – 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neudarstellung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie“
 Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB sowie der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		2.4	Soweit Anlagen im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand errichtet werden, hat sich der Betreiber der WEA zu verpflichten, im Fall von Schäden an der Anlage durch umfallende Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten. Darüber hinaus soll der Betreiber den Waldbesitzer von Verkehrssicherungspflichten freistellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb im Wald ergeben (Ziffer 8.1.4 des Windenergie-Erlasses 2011): Die WEA sind mit geeignetem Brandschutzvorkehrungen zu versehen (Ziffer 5.2.3.2 des Windenergie-Erlasses).	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
		2.5	Aufgrund eines möglichen Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG, wird darum gebeten, die Flächen bzw. Teilflächen mit hohem Konfliktrisiko in Bezug auf den Artenschutz aus der Planung auszuschließen.	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 1 entfallen. Die Potenzialfläche 1 / Suchraum1 ist durch die Vergrößerung des Vorsorgeabstandes auf 1.000 m zu Wohnsiedlungsflächen auf eine kleine Restfläche (Suchraumfläche 1.1) reduziert worden. Diese bietet nur noch Platz für eine Anlage und entfaltet somit keine Konzentrationswirkung mehr und wäre so klein, dass der Rotor einer größeren Anlage nicht mehr in der Zone liegen würde. Darüber hinaus wird auf den Artenschutzbeitrag verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt 7. <i>Tier- und Artenschutz</i> verwiesen.	Die Potenzialfläche 1 wird aufgrund der nebenstehenden Abwägung nicht mehr als potenzielle Windkonzentrationszone weiterverfolgt.
		2.6	Die Untere Landschaftsbehörde ist zuständigkeitshalber zu hören, ob und wo sich in den Waldflächen Biotop gem. § 62 LG / § 20c BNatSchG befinden, die eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern	Aus den Landschaftsplänen Nr. 1 „Sennelandschaft“ (in Kraft getreten am 25.05.1990, letzte Änderung am 10.02.2005) und Nr. 10 „Horn-Bad Meinberg/Schlangen-Ost“ (in Kraft getreten am 10.10.1997, die 1. Änderung am 10.02.2005) geht hervor, dass in den vorgesehenen Konzentrationszonen I – IV keine Biotop gem. § 62 LG liegen.	Kein Beschluss erforderlich.
		2.7	Es wird darauf hingewiesen, dass bei direkter Waldüberplanung ein Umwandlungsverfahren gem. LFG i.V.m. Ziffer 8.2.1.4 des o.g. Erlasses notwendig wird. Dies gilt auch für Waldinanspruchnahme für die Zuwegung.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
		2.8	Es wird darum gebeten, die Hinweise zu beachten und über die weitere Planung zu unterrichten.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Gemeinde Schlangen – 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neudarstellung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie“
 Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB sowie der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
3	Bundesamt für Infra- struktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 18.05.2015	3.1	Die im Rahmen der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schlangen („Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“) beabsichtigten Maßnahmen befinden sich: - innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungs- (LV-) Anlage Auenhausen - innerhalb des Bauschutzbereiches der Standortschießanlage Munster (Bereich Sennelager) - innerhalb des Bauschutzbereiches der Standortschießanlage Munster (Bereich Augustdorf) - im Bereich militärischer Richtfunkstrecken Die Belange der Bundeswehr werden somit mehrfach berührt.	Siehe nachfolgende Abwägung.	Kein Beschluss erforder- lich.
		3.2	In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann erst festge- stellt werden, wenn die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen. Nur dann kann im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit den zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen eine dezidierte Stellungnahme abge- geben werden.	Angaben über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen können auf der Planungsstufe der Änderung der Flächen- nutzungsplanung noch nicht verbindlich vorgelegt werden. Erst in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren wer- den konkreten Anlagenkonfigurationen benannt. Darüber werden zur Offenlage die Zonendarstellung nach der Abwägung aller eingegangenen Äußerungen und Belange räumlich konkretisiert. Insbesondere die Erhöhung des Vorsorgeabstandes zu den Wohnsiedlungsflächen auf 1.000 m hat zu einer deutlichen Reduzierung der Kulisse geführt. Die nun weiter verfolgten Flächen liegen im Südos- ten der Gemeinde, abgerückt vom Truppenübungsplatz.	Kein Beschluss erforder- lich.
		3.3	Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanla- gen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zur LV- Anlage Auenhausen, der Nähe zur Standortschießanlage Munster (Bereiche Senne- lager und Augustdorf) und der Nähe zu der in den genannten Bereichen verlaufen- den militärischen Richtfunkstrecken zu Einschränkungen (zum Beispiel Bauhöhen- beschränkungen) sowie zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann. Genauer wird sich der Einwender im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtli- chen Genehmigungsverfahren äußern.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforder- lich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
4	Westfalen Weser Netz GmbH 01.06.2015	4.1	<p>In dem aufgeführten FNP betreibt die Westfalen Weser Netz GmbH Anlagen zur Verteilung von elektrischer Energie bis 20.000 Volt sowie Erdgas. Sofern für jede Änderung, Aufstellung bzw. Errichtung von Anlageteilen in den Schutzzonen ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden muss, kann die Westfalen Weser Netz GmbH nicht ihren gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Energiewirtschaftsgesetz nachkommen. Insbesondere im Störfall ist die Westfalen Weser Netz GmbH zum unverzüglichen Eingreifen verpflichtet.</p> <p>Um auch in Zukunft eine durchgehende Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten, müssen auch in den Schutzgebieten neue Anlagen errichtet, bzw. in neu ausgewiesenen Schutzgebieten bestehende Anlagen instand gehalten und saniert werden.</p> <p>Es werden im Folgenden Hinweise auf die Ausführung von Bauwerken im Bereich der Verteilungsanlagen gegeben. Die dabei für die Errichtung von Windenergieanlagen relevanten Hinweise sind:</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
		4.2	<p>Zum Bereich der Freileitungstrassen im FNP gilt: Der Schutzstreifen bei Mittelspannungstrassen beträgt 15 m beidseitig der Leitungssachse.</p>	Die vorhandenen Mittel- und Niederspannungsleitungen sowie Gasleitung werden mit den entsprechenden Schutzstreifen aus der Darstellung als Konzentrationszone für Windenergienutzung herausgenommen.	Die vorhandenen Mittel- und Niederspannungsleitungen sowie Gasleitung werden mit den entsprechenden Schutzstreifen aus der Darstellung als Konzentrationszone für Windenergienutzung herausgenommen.
		4.3	<p>Kommt es im Leitungsbereich zu einer Bebauung, benötigt die Westfalen Weser Netz GmbH für die Stellungnahme weitere Sachverhalte.</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
		4.4	<p>Aus Sicherheitsgründen wird darum gebeten, bei Arbeiten im Schutzbereich der Leitung die Mindestabstände zu unter Spannung stehenden Freileitungen einzuhalten. Es sollen zudem die jeweils gültigen Vorschriften und Bestimmungen beachtet werden.</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
		4.5	<p>Es sollen insbesondere bei der Aufschüttung und Lagerung von Erdmassen die EN-DIN 50341 und den der dort beschriebene Sicherheitsabstand beachtet werden.</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Gemeinde Schlangen – 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neudarstellung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie“
 Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB sowie der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Aufschüttungen im Schutzbereich der Freileitung sind abzustimmen.</p> <p>Der Einsatz von Kränen im Schutzstreifen der Leitung ist nur eingeschränkt möglich.</p>		
		4.6	<p>Zum Bereich der Windenergieanlagen im FNP gilt: Die Auswirkungen des Luftstromes der WEA auf die Leitungen der Westfalen Weser Netz GmbH sind derzeit nicht allumfassend bekannt und von vielen Faktoren abhängig. Für Freileitungen aller Spannungsebenen gilt, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze bei vertikaler Projektion nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. Sollten Schwingungserscheinungen festgestellt werden, müssen entsprechende Schutzarmaturen auf Kosten des Betreibers der WEA nachgerüstet werden.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
		4.7	<p>Für unterirdische Versorgungsleitungen gilt: Der Schutzstreifen der Leitungen darf nicht überbaut und mit Tiefwurzeln überpflanzt werden.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
		4.8	<p>Für oberirdische Versorgungsleitungen gilt: Innerhalb des Schutzstreifen darf die Nutzung der Grundstücke den Betrieb der Leitung in keiner Weise gefährden.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
5	<p>Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Ostwestfalen-Lippe</p> <p>03.06.2015</p>	5.1	<p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden keine Anmerkungen vorgetragen.</p>	<p>Siehe nachfolgende Abwägung.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
		5.2	<p>Die landwirtschaftliche Betroffenheit durch die Ausweisung von Konzentrationszonen ist i.d.R. durch die Erfordernisse von Kompensationsmaßnahmen gegeben. Die vorgesehenen Konzentrationszonen für Windenergienutzung umfassen landwirtschaftlich genutzte Flächen, insbesondere in den Potentialflächen 2 und 3 sind z. T. gut strukturierte Ackerflächen betroffen, die für die Landwirtschaft im Raum von Bedeutung sind.</p>	<p>Im Rahmen der vorliegenden Planung werden Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ermittelt und im FNP dargestellt. Der Standort von Windenergieanlagen innerhalb dieser Flächen sowie die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und mögliche Ausgleichsflächen/-zahlungen etc. werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Gemeinde Schlangen – 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neudarstellung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie“
 Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB sowie der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Die Anordnung der Windkraftanlagen und ihre Erschließung sollten deshalb so erfolgen, dass die vorhandenen Strukturen möglichst wenig beeinträchtigt werden.	abschließend geregelt.	
		5.3	<p>Eine starke Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange wird sich jedoch durch die erforderlichen Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen ergeben.</p> <p>Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche und Beeinträchtigungen der Agrarstruktur sind – soweit wie möglich – zu minimieren.</p> <p>Die Eingriffe in das Landschaftsbild sind über Ökokonten oder über Maßnahmen i. R. der Wasserrahmenrichtlinie zu früh wie möglich zu kompensieren.</p>	Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt nachfolgend im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens.	Kein Beschluss erforderlich.
		5.4	<p>Zu einem deutlichen Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche wird es durch die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen kommen. Für die gesamte Potentialfläche 1, aber auch für Teilbereiche der Potentialflächen 2 und 3 wurde ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential nachgewiesen: Die Potentialfläche 1 befindet sich innerhalb der 1.200 m breiten Pufferzone um das VSG „Senne mit Teutoburger Wald“, für das neun WEA-empfindliche Vogelarten aufgelistet werden.</p> <p>Im Bereich aller drei Potentialflächen wurde der Rotmilan als Brutvogel festgestellt, wobei ihm die landwirtschaftlichen Flächen in der Potentialfläche 1, aber auch am östlichen Rand der Potentialflächen 2 und 3 als Nahrungshabitat dienen. In der Potentialfläche 1 wurden darüber hinaus eine hohe Dichte an Feldlerchen-Brutpaaren (10 Brutpaare) sowie drei Brutpaare des Kiebitzes nachgewiesen.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht ist zu befürchten, dass in großem Umfang Artenschutz-Maßnahmen erforderlich werden und dass die Umsetzung dieser Maßnahmen auf gut strukturierten, wertvollen landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen wird. Auch die Extensivierung von Flächen (aufgrund der artenschutzrechtlichen Problematik) kommt für die landwirtschaftlichen Betriebe vor Ort de facto oft einem Flächenentzug gleich.</p>	<p>Im Rahmen der vorliegenden Planung werden punktuelle Eingriffe durch die Errichtung von Windenergieanlagen ermöglicht. Erhebliche Auswirkungen auf die Landwirtschaft werden nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht gesehen. Überdies wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB neben der Landwirtschaft auch die Windenergienutzung dem Außenbereich zugewiesen hat.</p> <p>Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt 7. <i>Tier- und Artenschutz</i> verwiesen.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
		5.5	<p>Es wird auf die hohe Anzahl viehhaltender Betriebe hingewiesen.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Betriebe in Schlangen sind daher in besonderem Maße auf verfügbare Flächen angewiesen. Deshalb werden gegen die Errichtung von WEA in Bereichen, in denen aufgrund des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche in großem Umfang erforderlich wird, aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken geltend gemacht.</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Gemeinde Schlangen – 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neudarstellung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie“
 Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB sowie der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		5.6	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind möglichst so zu konzipieren, dass sie gleichzeitig der Kompensation gemäß Eingriffsregelung dienen können und umgekehrt. Soweit möglich sollten CEF-Maßnahmen gleichzeitig für mehrere betroffene Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen geplant werden. Nach dem Prinzip der Multifunktionalität sind kumulierende Lösungen anzustreben, um den Gesamtbedarf an Maßnahmen und die erforderliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu senken.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
		5.7	Darüber hinaus sind Ausgleichsmaßnahmen nur für die Betriebsdauer der Anlagen festzusetzen. In allen drei Potentialflächen ist der Rotmilan als Brutvogel betroffen. Die landwirtschaftlichen Flächen in der Potentialfläche 1, aber auch am östlichen Rand der Potentialflächen 2 und 3 dienen ihm als Nahrungshabitat. Die Errichtung von WEA ist ggfs. unter Berücksichtigung umfangreicher und aufwendiger Maßnahmen zulässig. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind Betriebsregelungen, z. B. die Abschaltung einer WEA während der Ernte der Nutzflächen im engeren Umkreis gegenüber Bewirtschaftungsauflagen (z. B. Erntezeitpunkte, Anbau von bestimmten Kulturen) zu bevorzugen. Auflagen bezüglich der Erntezeitpunkte sind aufgrund der Flächenzuschnitte, der Wetterverhältnisse und des Einsatzes von Lohnunternehmern nicht zu realisieren.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
		5.8	Grundsätzlich sollte die Entwicklung von Maßnahmen und Artenschutzkonzepten in enger Kooperation mit der Landwirtschaft im Raum erfolgen, um agrarstrukturelle Belange möglichst frühzeitig berücksichtigen zu können.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
6	Bezirksregierung Detmold Dezernat 33 - Bodenordnung / Ländliche Entwicklung 02.06.2015	6.1	Von Seiten der Dezernate 52 (Bodenschutz) und 54 (Grundwasserschutz) werden folgende Hinweise gegeben: Grundwasser 1. Die Suchfläche 01/03 sowie 02 für Windenergieanlagen (WEA) überlagern sich mit den Wasserschutzgebieten „Schlangen“ und „Paderborn – Diebesweg“. Die Wasserschutzzonen II sind zwingend von WEA'n freizuhalten. 2. Die betreffenden Schutzbestimmungen der o.g. Wasserschutzgebietsverordnungen für die WEA'n in den Zonen III sind im Rahmen einer Einzelfallprüfung für jede WEA einzuhalten.	Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurde die Wasserschutzzonen I als hartes Tabukriterium und die Stufe II als weiches Tabukriterium berücksichtigt. Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
		6.2	Bodenschutz: Das Schutzgut Boden findet in der Vorlage bisher keine Berücksichtigung.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Gemeinde Schlangen – 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neudarstellung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie“
 Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB sowie der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Der Träger der Bauleitplanung hat die Ziele des Bodenschutzes zu beachten. Gegen die Vorlagen werden keine Bedenken erhoben, gleichwohl sind die Belange des Altlastenerlasses und des Bodenschutzes, insbes. die Schutzwürdigkeit und der Schutz von Böden noch in den Planunterlagen und der Begründung zu berücksichtigen und einzuarbeiten.		
		6.3	Ergänzend werden noch folgende grundsätzliche Hinweise gegeben: Der Grad der Schutzwürdigkeit von Böden kann der „Karte der schutzwürdigen Böden“ des Geologischen Dienstes NRW entnommen werden. Auskunft über Altlasten liefert das Altlastenkataster der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Lippe.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
		6.4	Der Flächenverbrauch und die Flächeninanspruchnahme sind im Rahmen der weiteren Planungen zu minimieren, schädliche Bodenveränderungen, insbes. Bodenschadverdichtungen durch Transportfahrzeuge und Kanalanlagen, sind zu vermeiden bzw. zu kompensieren.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
		6.5	Weiter werden allgemeine Hinweise zur Bautätigkeit und Bauphase, u.a. vor dem Hintergrund des Umgangs mit dem Boden, gegeben.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
7	Landesbetrieb Straßenbau NRW eMail vom 08.06.2015	7.1	Gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
			Es wird auf die Berücksichtigung des Windenergie-Erlasses - insbesondere der Ifd. Nr. 8.2.4 " Straßenrecht ", der Ifd. Nr. 5.2.3.3 " Beachtung technischer Bestimmungen " mit den Detailanforderungen der Anlage 2.7/10 (Liste der technischen Bestimmungen) und der Ifd. Nr. 5.2.3.5 " Eiswurf " hingewiesen. Weiterhin werden folgende Hinweise gegeben: - Neue Zufahrten zu Bundesstraßen sind unzulässig. - Die Mitbenutzung vorhandener Zufahrten zu Bundesstraßen ist unzulässig. - Neue Zufahrten zu Landesstraßen bedürfen der Zustimmung des Straßenbaulastträgers und sind im Einzelfall zu prüfen. - Die Mitbenutzung vorhandener Zufahrten zu Landesstraßen bedarf der Zustimmung des Straßenbaulastträgers und ist im Einzelfall zu prüfen. - Es ist auszuschließen, dass es bei der Errichtung der WKA/WEA zu Schäden durch	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Gemeinde Schlangen – 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neudarstellung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie“
 Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB sowie der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Schwerlasttransporte an den Zuwegungen zu den klassifizierten Bundes- und Landesstraßen kommt. - Für dennoch auftretende Schäden haftet die Kommune / der Betreiber. - Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der Bundes- und Landesstraßen ist zu gewährleisten. Ferner dürfen durch diese beabsichtigte Bauleitplanung der Straßenbauverwaltung keine zusätzlichen Kosten entstehen. - Dies beinhaltet auch eventuelle Unterhaltungsmehraufwendungen.		
8	LWL – Archäologie für Westfalen 12.06.2015	8.1	Unter Einhaltung folgender Auflage bestehen keine Bedenken gegen das Planungsvorhaben.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
		8.2	Die archäologische Fundstelle DKZ 4119,015 mit dem Objekt aus der Bronzezeit dürfte der Hinweis auf ein obertägig nicht mehr sichtbares Gräberfeld sein, während die Fundstelle DKZ 4119,067 mit seinen durch eine Sondage 1956 dokumentierten Gruben für eine Siedlung der Eisenzeit steht. Die Ausdehnung beider Fundplätze ist unbekannt. Erdarbeiten ist dem auf der Karte rot unterlegten Kreisen im Umfeld der Fundplätze müssen archäologisch begleitet werden. Maßnahmen sind frühzeitig mit dem Lippischen Landesmuseum abzustimmen.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
9	Kreis Lippe Der Landrat 25.06.2015	9.1	Gegen die Flächennutzungsplanänderung besteht seitens des Kreises Lippe grundsätzlich keine Bedenken. Es wird jedoch darum gebeten folgende Hinweise im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
		9.2	<u>Naturschutz und Landschaftspflege</u> Alle in der Potenzialflächenanalyse betrachteten Flächen liegen im über den Landschaftsplan „Horn-Bad Meinberg/Schlangen-Ost“ festgesetzten Landschaftsschutzgebiet 2.2-1. Im Landschaftsschutzgebiet ist es u.a. verboten, bauliche Anlagen zu errichten. Gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz kann von den Verboten des Landschaftsplanes auf Antrag aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses eine Befreiung gewährt werden.	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 1 entfallen. Die Potenzialfläche 1 / Suchraum1 ist durch die Vergrößerung des Vorsorgeabstandes auf 1.000 m zu Wohnsiedlungsflächen auf eine kleine Restfläche (Suchraumfläche 1.1) reduziert worden. Diese bietet nur noch Platz für eine Anlage und entfaltet somit keine Konzentrationswirkung mehr und wäre so klein, dass der Rotor einer größeren Anlage nicht mehr in der Zone liegen würde. Darüber hinaus wird auf den Umweltbericht verwiesen.	Die Potenzialfläche 1 wird aufgrund der nebenstehenden Abwägung nicht mehr als potenzielle Windkonzentrationszone weiterverfolgt.
		9.3	Zur Beurteilung, ob eine Befreiung gewährt wird, sind aus Sicht des Landschafts- und Artenschutzes folgende Punkte nachzuarbeiten: Für einige in der Potenzialflächenanalyse betrachteten Flächen/Teilflächen liegen	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 1 entfallen. Die Potenzialfläche 1 / Suchraum1 ist durch die Vergrößerung	Die Potenzialfläche 1 wird aufgrund der nebenstehenden Abwägung nicht mehr als potenzielle Wind-

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Anhaltspunkte für das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vor, die nach den Ausführungen der Potenzialflächenanalyse kaum bzw. nur durch CEF-Maßnahmen lösbar sind.</p> <p>Eine Befreiung kann nur für Anlagen in Aussicht gestellt werden, wenn im Rahmen der Flächennutzungsplanung sichergestellt werden kann, dass im nachfolgenden Genehmigungsverfahren der Antrag auf eine Befreiung positiv beschieden werden kann. Auf FNP-Ebene ist deshalb zu prüfen und sicherzustellen, dass das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verboten ausgeschlossen werden kann und eine grundsätzliche Zulassung möglich ist, gegebenenfalls durch Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen.</p> <p>Der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ geht ebenfalls davon aus, dass die betriebsbedingten Auswirkungen von Windkraftanlagen auf windkraftsensible Vogelarten auf Ebene des Flächennutzungsplanes abzuarbeiten sind, um Zulassungshindernisse in nachfolgenden Genehmigungsverfahren auszuschließen.</p> <p>Die Abarbeitung der anlagen- und baubedingten Auswirkungen kann auf die Genehmigungsebene verlagert werden.</p>	<p>Die Abwägung des Vorsorgeabstandes auf 1.000 m zu Wohnsiedlungsflächen auf eine kleine Restfläche (Suchraumfläche 1.1) reduziert worden. Diese bietet nur noch Platz für eine Anlage und entfaltet somit keine Konzentrationswirkung mehr und wäre so klein, dass der Rotor einer größeren Anlage nicht mehr in der Zone liegen würde.</p> <p>Darüber hinaus wird auf den Artenschutzbeitrag sowie den Umweltbericht verwiesen.</p> <p>Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt 7. <i>Tier- und Artenschutz</i> verwiesen.</p>	<p>konzentrationszone weiterverfolgt.</p>
		9.4	<p>Gem. § 1a BauGB i.V.m. § 13ff. BNatSchG ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Bauleitplanverfahren abzuarbeiten. Anhand der Referenzanlage wird darum gebeten, eine übersichtliche Eingriffserfassung und –bewertung vorzunehmen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
		9.5	<p>Es wird auf folgenden Punkt hingewiesen:</p> <p>Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten hat die „Abstandsempfehlung für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ fortgeschrieben, mit dem Ergebnis, dass der empfohlene Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und Horststandort für den Rotmilan auf 1500m erhöht wurde.</p>	<p>Im Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" sind die Diskussion um die Artenauswahl der WEA-empfindlichen Arten sowie die Abstandsempfehlungen des sog. Helgoländer Papiers der LAG-VSW bereits berücksichtigt worden. Nach Angaben des LANUV NRW wurden für Nordrhein-Westfalen die WEA-empfindlichen Arten im Anhang 4 des Leitfadens unter anderem auf der Grundlage des Helgoländer Papiers aus 2007 und dem damals bekannten Entwurfsstand, (im Leitfaden zitiert als LAG VSW in Vorb.) zusammengestellt. Der im NRW-Leitfaden bereits berücksichtigte Entwurf entspricht bzgl. der Arten und der jeweiligen Abstandsempfehlungen weitgehend der endgültigen Fassung des Papiers. Die Abstandsempfehlungen der LAG-VSW wurden als Empfehlung für die Untersuchungsgebiets-Abgrenzung im Anhang 2 des Leitfadens aufgegriffen und aufgrund der regionalen</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Gemeinde Schlangen – 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neudarstellung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie“
 Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB sowie der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				Kenntnisse in NRW ggfs. modifiziert - ebenfalls unter Bezugnahme auf den damals bekannten Entwurfsstand. Nach Auskunft des Umweltministeriums NRW (MKULNV) gilt der NRW-Leitfaden weiterhin unbefristet in der veröffentlichten Fassung vom 12.11.2013. Der Leitfaden wird alle drei Jahre evaluiert und entsprechend der Ergebnisse der Evaluation gegebenenfalls fortgeschrieben. Sofern sich aus der aktuellen Fassung des Helgoländer Papiers neuere Erkenntnisse auf der Grundlage belastbarer publizierter Daten ergeben, werden diese im Rahmen der Evaluation aufgegriffen und abgearbeitet. Die LAG VSW sieht im aktuellen Helgoländer Papier ausdrücklich vor, dass die Länder aus fachlichen Gründen von den Abstandsempfehlungen abweichen können. Dies ist, wie oben dargelegt, bereits bei unserem Leitfaden aus 2013 so gehandhabt worden.	
		9.6	<u>Wasserschutzgebiete</u> Die vom Büro Kortemeier und Brockmann ermittelten Potenzialflächen liegen nahezu vollständig in festgelegten Wasserschutzgebieten. Entgegen der Feststellung unter Punkt 4.1.4 Gewässer der Potenzialflächenanalyse Windenergie sind zwei Bereiche im Gemeindegebiet Schlangen als Zone I festgesetzt. Dabei handelt es sich um den Fassungsbereich der Brunnen Oesterholz und Kohlstädt.	Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurde die Wasserschutzzonen I als hartes Tabukriterium und die Stufe II als weiches Tabukriterium berücksichtigt. Bzgl. der im Bereich der Schutzzone IIIa gelegenen Teilbereiche einzelner Konzentrationszonen sind im konkreten Genehmigungsverfahren einzelfallbezogene Untersuchungen über mögliche Auswirkungen der Planung auf die Wassergewinnung durchzuführen.	Kein Beschluss erforderlich.
		9.7	<u>Potenzialfläche 1:</u> Die Potenzialfläche 1 liegt nahezu vollständig in der Zone III A des Wasserschutzgebietes „Schlangen“, festgesetzt mit Verordnung vom 12. November 1976. Der nördliche Teil der Fläche befindet sich zudem im Einzugsgebiet des Brunnen Oesterholz, welcher sich ca. 1,5 km westlich der Potenzialfläche befindet. Windenergieanlagen sind in der v.g. Schutzgebietsverordnung nicht explizit geregelt. Dennoch unterliegen Bodeneingriffe von mehr als 3,0 m unter Gelände sowie die Errichtung von gewerblichen Anlagen einer Genehmigungspflicht.	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 1 entfallen. Die Potenzialfläche 1 / Suchraum1 ist durch die Vergrößerung des Vorsorgeabstandes auf 1.000 m zu Wohnsiedlungsflächen auf eine kleine Restfläche (Suchraumfläche 1.1) reduziert worden. Diese bietet nur noch Platz für eine Anlage und entfaltet somit keine Konzentrationswirkung mehr und wäre so klein, dass der Rotor einer größeren Anlage nicht mehr in der Zone liegen würde.	Die Potenzialfläche 1 wird aufgrund der nebenstehenden Abwägung nicht mehr als potenzielle Windkonzentrationszone weiterverfolgt.
		9.8	<u>Potenzialfläche 2:</u> Diese Fläche liegt in der Zone III A und III B des Wasserschutzgebietes „Paderborn-Diebesweg“, sowie teilweise in der Zone III und vollständig in der Zone B des Quellenschutzgebietes „Bad Lippspringe“, beide Schutzgebiete festgesetzt mit Verordnung vom 25. März 2013. In der Zone III des Quellenschutzgebietes sowie in der Zone III A des Wasser-	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

Gemeinde Schlangen – 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neudarstellung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie“
 Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB sowie der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			schutzgebietes unterliegt gemäß der v.g. Verordnung das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Windenergieanlagen einer Genehmigungspflicht.		
		9.9	<u>Potenzialfläche 3:</u> Diese Fläche liegt in der Zone III A des Wasserschutzgebietes „Paderborner-Diebesweg“, sowie in der Zone III und B des Quellenschutzgebietes „Bad Lippspringe“, beide Schutzgebiete festgesetzt mit Verordnung vom 25. März 2013. In der Zone III des Quellenschutzgebietes sowie in der Zone III A des Wasserschutzgebietes unterliegt gemäß der v.g. Verordnung das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Windenergieanlagen einer Genehmigungspflicht.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
		9.10	Der Windenergie-Erlass vom 11.7.2011 führt aus, dass in den Schutzzonen II und III a von Wassergewinnungsanlagen und Heilquellenschutzgebieten die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht kommt, wenn eine Einzelfallprüfung zum Ergebnis führt, dass das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone nach der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang steht. Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Wassers dürfen nicht zu besorgen sein.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
		9.11	In der Potenzialflächenanalyse werden keine Aussagen in Bezug auf den Grundwasserschutz bzw. den Schutz der öffentlichen Trinkwassergewinnung getätigt. Es wird daher drauf hingewiesen, dass die Genehmigungsfähigkeit erst im Einzelfall überprüft werden kann.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf den Umweltbericht wird verwiesen.	Kein Beschluss erforderlich.
		9.12	<u>Immissionsschutz</u> Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen unterliegen dem Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Es wird darauf hingewiesen, dass die verfahrensführende Stelle die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe sein wird.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
		9.13	<u>Eigenbetrieb Straßen</u> Hinweis: Um der Gefahr von Eiswurf zu begegnen, sollte der Abstand zwischen Kreisstraße und Windenergieanlage dem 1,5-fachen der Gesamthöhe betragen. Alternativ können Windenergieanlagen zur Vermeidung von Eiswurf mit Eiserkennungs- und Eisabschaltssystemen oder mit einer Rotorblattheizung ausgestattet werden. Dann ist gem. Straßen- und Wegenetz eine Mindestabstand von 40 m zwischen Fahrbahn bzw. Rad-/ Gehwegrand und äußerster Rotorspitze einzuhalten.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		9.14	<p><u>Technische Bauaufsicht / Brandschutz</u> Die geplanten bzw. möglichen Bauvorhaben fallen gem. § 68 Abs. 1 Nr. 3 BauO NRW aufgrund des Umfangs, der Größe bzw. der Nutzung nicht mehr in das bauaufsichtlich „Vereinfachte Genehmigungsverfahren“. Es handelt sich bei diesen möglichen Bauvorhaben um einen Sonderbau.</p> <p>Die Bauvorlage (§69 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW) muss bei Bauantragstellung ein Brandschutzkonzept mit dem Inhalt nach §9 der BauPrüfVO enthalten. Mit dem Brandschutzkonzept sind die Nachweise für erforderliche Feuerwehrlächen /-zufahrten, zur Löschwasserversorgung und brandschutztechnischen Abständen von baulichen Anlagen und Waldbeständen vorzulegen.</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
		9.15	<p><u>Planung</u> Die vorliegenden Unterlagen zur Flächennutzungsplanung der Gemeinde Schlangen ist zu entnehmen, dass mit der 6. Änderung vom 25.06.1999 die auch heute weiterhin geltenden Regelungen zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet formuliert worden sind. Falls die 6. Änderung durch die nunmehr beabsichtigte 14. Änderung aufgehoben werden soll, wird es für erforderlich gehalten, dass in der Begründung entsprechende Ausführungen dazu getroffen werden.</p>	Auf den weiteren Umgang mit der Fläche für Windenergie aus der 6. Änderung im Rahmen der 14. Änderung wird in der Begründung im Detail eingegangen.	Kein Beschluss erforderlich.
10	NABU Gruppe Schlangen u. NABU Kreisverband Lippe e.V. 05.06.2015	10.1	<p>Die Bereiche, in denen bestimmte windkraftsensible Arten vorkommen oder Naturschutzbelange und Erhalt des Landschaftsbildes Vorrang haben bzw. Vorrang haben sollten, nicht als Konzentrationsfläche ausgewiesen werden. Der Windenergie wird im Gemeindegebiet immer noch substanziiell Raum gegeben, auch wenn aufgrund der Berücksichtigung der Kulturlandschaft-, Natur- und Artenschutzbelange am Ende nur noch wenige ha ausgewiesen werden.</p> <p>Die in der Potenzialanalyse Windenergie dargestellten Suchräume lehnt der NABU mit der derzeitigen Abgrenzung ab, da natur- und Artenschutzbelange und Vorgaben des Regionalplans nicht ausreichend berücksichtigt wurden.</p>	<p>Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 1 entfallen. Die Potenzialfläche 1 / Suchraum1 ist durch die Vergrößerung des Vorsorgeabstandes auf 1.000 m zu Wohnsiedlungsflächen auf eine kleine Restfläche (Suchraumfläche 1.1) reduziert worden. Diese bietet nur noch Platz für eine Anlage und entfaltet somit keine Konzentrationswirkung mehr und wäre so klein, dass der Rotor einer größeren Anlage nicht mehr in der Zone liegen würde. Darüber hinaus wird auf den Artenschutzbeitrag sowie den Umweltbericht verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt 7. <i>Tier- und Artenschutz</i> verwiesen. Zur Thematik „Substanziiell Raum für die Windenergie belassen“ wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung verwiesen.</p>	Die Potenzialfläche 1 wird aufgrund der nebenstehenden Abwägung nicht mehr als potenzielle Windkonzentrationszone weiterverfolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		10.2	<p>Unzureichende Kartierung der Fauna</p> <p>Dem Urteil des OVG Münster von Juli 2013 ergibt sich, dass bei der Kartierung der Fauna ein Ermessensspielraum für die Gemeinde gegeben ist, das Ermessen kann jedoch nicht dahin gehend ausgeübt werden, dass sie sich zu 100% gegen die Berücksichtigung des Artenschutzes entscheiden kann.</p> <p>Im hier vorliegenden Fall wird durch die 100%ige Nichtberücksichtigung ein Vorrang der Windenergie vor dem Artenschutz eingeräumt. Eine Abwägung dieser Entscheidung ist nicht oder nicht ausreichend erfolgt.</p> <p>Auch stellt die Entscheidung keine Abkehr von den Abstandsempfehlungen für die streng geschützten Arten dar.</p> <p>Für jedes Gebiet und für jede Art ist eine Raumnutzungsanalyse erforderlich, um in diesem Planungsstadium eine sach- und fachgerechte Abwägung vornehmen zu können. So wie die Gemeindeverwaltung verfahren ist, darf nach der Auffassung des NABU künftiges Baurecht nicht im Flächennutzungsplan vorbereitet werden. Denn dann wäre zunächst für alle in Frage kommenden Gebiete die Raumnutzungsanalyse abzuwarten. Erst nach Vorlage aller relevanten Daten ließe sich über eine Gebietsverplanung entscheiden.</p> <p>Eine Raumnutzungsanalyse der vorhandenen planungsrelevanten Arten stellt nach Auffassung der Gemeinde Schlangen aber auf der abstrakten Ebene des Flächennutzungsplanes einen unverhältnismäßigen Untersuchungsaufwand dar. Dieser Auffassung, die nicht rechtskonform ist, widerspricht der NABU entschieden.</p> <p>Die Annahme, dass ein solcher Untersuchungswand unverhältnismäßig hoch ist, wird durch die gängige Praxis in den Flächennutzungsplanänderungsverfahren der anderen lippischen Städte und Gemeinden widerlegt, die bereits auf dieser Planungsebene avifaunistische Untersuchungen für potentielle Windenergievorranggebiete durchführen lassen. Die Gemeinde Schlangen legt keine ausreichende Begründung vor, warum sie den Artenschutzbelang in diesem Planverfahren vollkommen außer Betracht lässt.</p> <p>Der angeführte hohe Verwaltungsaufwand kann und darf nicht Grund sein, künftiges Baurecht prophylaktisch schon einmal im Flächennutzungsplan darzustellen und dann gleichzeitig anzuführen, dass später doch noch ein Ausschluss denkbar ist, weil artenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen.</p> <p>Bei der Aussage, dass der Artenschutz keinen Vorrang vor der Energiewende haben soll, bleibt aber unberührt bestehen, dass für die geschützten Arten ein Tötungsverbot etc. weiterhin gilt und zu beachten ist (siehe Bundesnaturschutzgesetz). Der Belang des Natur- und Artenschutzes ist gem. BauGB in diesem Pla-</p>	<p>Es wird auf den Artenschutzbeitrag, der bis zur Offenlage erstellt wird, und die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt 7. <i>Tier- und Artenschutz</i> verwiesen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>nungsverfahren mindestens gleichrangig zu berücksichtigen und in das Verfahren einzustellen. Die vorgenommene Abwägung ohne ausreichende Berücksichtigung des Belanges Natur- und Artenschutz ist rechtsfehlerhaft.</p> <p>Ein Unterschreiten von notwendigen Schutzradien zur Verwirklichung von Bauvorhaben wird und muss in aller Deutlichkeit eine Abschaltung oder sogar einen Rückbau im Tötungsfall zur Konsequenz haben. Aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit empfiehlt es sich daher, zur Vermeidung von solchen Konflikten und zur Vermeidung von Regress- oder Kostenersatzpflichten, die Mindestabstände im Ermessenswege voll einzuhalten.</p> <p>Entschließt sich die Gemeinde Schlangen zu einer Unterschreitung der Schutzradien, um weitere Flächen für die Windkraft zu gewinnen, geht sie dabei unter Umständen ein nicht kalkulierbares rechtliches Risiko ein.</p> <p>Es kann nicht sein, dass Konzentrationszonen auf Grundlage der unzureichenden Datenerhebungen von Vogel- und Fledermausarten ausgewiesen werden sollen. Die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erst bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen durchzuführen, kann dazu führen, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszone keine oder nur in Teilflächen Windenergieanlagen zulässig sind. Somit würde die Änderung des Flächennutzungsplans weder dem Ziel gerecht, der Windenergie substanziiell Raum zu geben (da weiterhin ungewiss ist, ob hier Windenergieanlagen gebaut werden können), noch die raum- und umweltverträgliche Steuerung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet (da Artenschutzaspekte nicht ausreichend berücksichtigt wurden). Im Gemeindegebiet von Schlangen erreichen Rotmilan und verschiedene Fledermäuse NRW-bedeutsame Dichten. Besonders fatal wäre es, die Artenschutzbelange erst im Rahmen der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen, wenn potentielle Investoren mit fertigen Planungen und gesicherten Finanzierungen auf eine Umsetzung drängen.</p> <p>Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass dann Belange des Natur- und Artenschutz nicht ausreichend berücksichtigt werden und es auch zu illegalen Zerstörungen von Rotmilanhorsten kommen kann.</p>		
		10.3	<p>Artenschutz Die neuen Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) in der Überarbeitung vom 15.4.2015 sind schon bei der Ausweisung von Konzentrationszonen konsequent einzuhalten:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 1 entfallen. Die Potenzialfläche 1 / Suchraum1 ist durch die Vergrößerung des Vorsorgeabstandes auf 1.000 m zu Wohnsied-</p>	<p>Die Potenzialfläche 1 wird aufgrund der nebenstehenden Abwägung nicht mehr als potenzielle Windkonzentrationszone wei-</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Die LAG-VSW (2015) fordert einen Bereich von 1.500 m um Rotmilanhorste als Tabu-Bereiche für die Errichtung von WEA. Da selbst der Abschlussbericht in den Suchräumen 02 und 03 ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential in Bezug auf das Vorkommen des Rotmilans erkennt (S.66), wird die Gemeinde aufgefordert, nur Konzentrationszonen außerhalb der 1.500 m Tabubereiche um Rotmilanhorste auszuweisen. Da der Rotmilan regelmäßig zu früheren Horste wechselt, sind auch z.Z. nicht belegte Horste mit 1.500 m Radius als Tabubereiche auszuweisen.</p> <p>Bei den im Gemeindegebiet erfassten Vogelarten fehlt der Brutplatz des Uhus in einem Kohlstädter Steinbruch. Die LAG-VSW (2015) fordert einen Bereich von 1.000 m um Uhubrutplätze als Tabu-Bereiche für die Errichtung von WEA. Die Gemeinde Schlangen wird aufgefordert, nur Konzentrationszonen außerhalb der 1.000 m Tabubereiche um den Uhubrutplatz auszuweisen.</p> <p>Regelmäßig ist der Schwarzstorch im NSG Strotheniederung Nahrungsgast. Er wechselt somit häufig vom Brutgebiet im Teutoburger Wald und der Egge. Die LAG-VSW (2015) fordert einen Bereich von 3.000 m um Schwarzstorchbrutplätze als Tabu-Bereiche für die Errichtung von WEA. Die Gemeinde Schlangen wird aufgefordert, nur Konzentrationszonen außerhalb der 3.000 m Tabubereiche um Schwarzstorchbrutplätze auszuweisen. Die Zugkorridore sind ebenfalls als Tabubereiche auszuweisen, da die LAG-VSW (2015) ein Prüfbereich von 10.000 m beim Schwarzstorch vorsieht.</p> <p>Auf dem Gemeindegebiet befindet sich mit der Hohlsteinhöhle ein überregional bedeutendes Sommer- und Überwinterungsquartier für Fledermäuse sowie weitere bedeutende Höhlen im Teutoburger Wald und der Egge. Die bisherigen Untersuchungen, in wie weit Fledermausarten durch die Errichtung von WEA in den konzipierten Konzentrationszonen betroffen wären, sind unzureichend. Die Gemeinde Schlangen wird aufgefordert, fledermaussensible Bereiche nicht als Konzentrationszonen auszuweisen.</p>	<p>lungsflächen auf eine kleine Restfläche (Suchraumfläche 1.1) reduziert worden. Diese bietet nur noch Platz für eine Anlage und entfaltet somit keine Konzentrationswirkung mehr und wäre so klein, das der Rotor einer größeren Anlage nicht mehr in der Zone liegen würde.</p> <p>Die Hinweise über ein Brutvorkommen des Uhus werden vorsorglich im Artenschutzbeitrag berücksichtigt, auf den hiermit verwiesen wird.</p> <p>Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt 7. <i>Tier- und Artenschutz</i> verwiesen.</p>	<p>terverfolgt.</p>
		10.4	<p>Erhaltung der Biodiversität</p> <p>Die Privilegierung für die Errichtung von Windkraftanlagen zur Umsetzung der Energiewende beinhaltet keine Abkehr vom staatlichen Ziel zur Erhaltung der Biodiversität. Die Erhaltung der Biodiversität ist ein eigenständiges Staatsziel, welches unverändert weiter angestrebt wird und gleichrangig in Bezug auf die Umsetzung der Energiewende steht. Die Errichtung von Windkraftanlagen, gleich wo dies im Einzelfall geschieht, stellt in jeden Fall einen Eingriff in Natur und Umwelt dar. Um dem Aspekt des Artenschutzes, insbesondere im Hinblick auf die besonders</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>streng geschützten und besonders anfälligen Arten ausreichend Rechnung zu tragen, sind die Planungen und Umsetzungen zur Windenergie besonders sorgfältig und verantwortungsbewusst durchzuführen. Zu begrüßen wäre daher insbesondere eine konsequente Errichtung von Anlagen abseits der Brut- und Nahrungsgebiete dieser relevanten Arten. Klimaschutz und Energiewende müssen also nicht im Widerspruch stehen zum Erhalt der Biodiversität.</p> <p>Die Gemeinde Schlangen hat eine sehr hohe Verantwortung zum Schutz der Biodiversität, da erhebliche Flächenanteile des Gemeindegebietes als Hotspot der Biodiversität Senne-Teutoburger Wald vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) ausgewiesen wurde. Aufgrund der dramatischen Situation zum Erhalt der Artenvielfalt (aktueller BfN-Artenschutzreport) ist daher in den Räumen, wo noch eine hohe Artenvielfalt vorhanden geblieben ist, auf Artenschutzbelangen besondere Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Da dieser Hotspot als naturschutzfachlich wertvollster Bereich in NRW gilt (größter unbesiedelter und größter unzerschnittener Raum in NRW, nährstoffärmstes Gebiet in NRW, sehr hohe Artenvielfalt und hohe Bestandsdichten vieler bedrohter Arten) fordert der NABU die Gemeinde Schlangen auf, auf eine Ausweisung von Windvorangebieten innerhalb des Hotspots der Biodiversität zu verzichten. Eine verantwortungsbewusste Abwägung aller Belange muss zu dem Ergebnis kommen, dass hier Natur- und Artenschutzbelange Vorrang haben, da der gesamte Hotspot eine bundesweite Bedeutung für den Natur- und Artenschutz hat</p>		
		10.5	<p>Wertvolle Kulturlandschaft</p> <p>Im Regionalplan Sachlicher Teilabschnitt Nutzung der Windenergie steht unter Ziel 6:</p> <p>„Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht.“</p> <p>Im Regionalplan ist fast das gesamte Gemeindegebiet von Schlangen als „wertvolle Kulturlandschaft“ ausgewiesen. Der NABU fordert die Gemeinde auf, den Schutz der wertvollen Kulturlandschaft ernst zu nehmen und im Sinne der Vorgabe des Regionalplans innerhalb der Abgrenzung keine Konzentrationszonen auszuweisen. Ob eine Konzentrationszone an der Grenze zu Bad Lippspringe innerhalb der wertvollen Kulturlandschaft möglich ist, da das Landschaftsbild durch die schon auf Bad Lippspringer Gebiet vorhandenen WEAs gestört ist, ist zu prüfen.</p>	<p>Zur Thematik Wertvolle Kulturlandschaft wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt 5. <i>Landschafts- und Ortsbild</i> verwiesen.</p> <p>Dort wird ausgeführt:</p> <p>Die als besonders empfindlich herauszustellenden landesbedeutsamen oder bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche (gem. Fachbeitrag zum neuen Landesentwicklungsplan 2015) werden nach der nun konkretisierten Kulisse der darzustellenden Zonen freigehalten. Diese Kulturlandschaftsbereiche sollen aufgrund ihrer hervorgehobenen Bedeutung für die Region und das Land NRW, der in den letzten Jahren erfolgten Pflege und Neugestaltung (Fürstenallee mit ihrer Nah- und Fernwirkung im Landschaftsbild) sowie der überwiegenden Überlagerung mit der harten Tabu-Fläche Truppenübungsplatz sowie FFH-Gebiet/Vogelschutzgebiet von Windkraftanlagen</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Gemeinde Schlangen – 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neudarstellung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie“
 Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB sowie der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				freigehalten werden. Darüber hinaus wird auf den Umweltbericht verwiesen.	
		10.6	<p>Der Windenergie substanziell Raum zu geben, bedeutet nicht einen bestimmten Prozentsatz des Gemeindegebietes als Vorrangfläche ausweisen zu müssen. Wie die Beispiele Augustdorf und Lippe zeigen, kann es auch Kommunen geben, in denen aufgrund von Besiedlung sowie Natur- und Artenschutzaspekten überhaupt keine Windenergienutzung möglich ist.</p> <p>Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eine verantwortungsbewusste Ausweisung von Konzentrationszonen in der Gemeinde Schlangen, wenn überhaupt, nur in einem sehr begrenzten Umfang im Randbereich zu den schon bestehenden WEA von Bad Lippspringe möglich ist, da</p> <ul style="list-style-type: none"> • im vom BfN ausgewiesene Hotspot der Biodiversität der Natur- und Artenschutz Vorrang vor der Windenergienutzung haben muss, • die ausgewiesenen Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiet und Bereiche zum Schutz der Natur Tabubereiche sind, • die empfohlenen Abstandsregelungen der LAG-VSW (2015) konsequent einzuhalten sind, • und die ausgewiesene wertvolle Kulturlandschaft einen weiteren Tabubereich darstellt. 	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 1 entfallen. Die Potenzialfläche 1 / Suchraum1 ist durch die Vergrößerung des Vorsorgeabstandes auf 1.000 m zu Wohnsiedlungsflächen auf eine kleine Restfläche (Suchraumfläche 1.1) reduziert worden. Diese bietet nur noch Platz für eine Anlage und entfaltet somit keine Konzentrationswirkung mehr und wäre so klein, dass der Rotor einer größeren Anlage nicht mehr in der Zone liegen würde Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Potenzialfläche 1 wird aufgrund der nebenstehenden Abwägung nicht mehr als potenzielle Windkonzentrationszone weiterverfolgt.
11	Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Schlangen 02.06.2015	11.1	<p>Bei der großflächigen Errichtung von über 200 m hohen Windrädern in direkter Ortsnähe, wird massiv und auf immer während in das Ortsbild von Schlangen und das Landschaftsbild seiner Umgebung eingegriffen.</p> <p>Neben den „sichtbaren“ Folgen ist es auch die zu erwartende Lärmbelästigung, die zu einer erheblichen Einschränkung der Lebensqualität der Einwohner Schlangens führen wird.</p> <p>Erholungsgebiete werden verloren gehen und gerade die im Plan anvisierten Flächen für Windräder betreffen Naherholungsflächen, die von älteren Schlänger Bürgerinnen und Bürger noch fußläufig erreichbar sind und von historischem Wert für diese sind.</p>	<p>Nach § 35(3) Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird. Eine Verunstaltung setzt voraus, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. 8BVerwG, Urteil vom 22.07.1990 - BVerwG 4 c 6.87 - NVwZ 1991, 64; Urteil vom 15. Mai 1997 - BVerwG 4 c 23.95 - BRS 59 Nr. 90. Gatz, Stephan (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis – 2. Auflage- vhw Dienstleistung GmbH. Bonn, S. 140, Rn. 340).</p> <p>Grundsätzlich werden jedoch Windenergieanlagen das Orts- oder Landschaftsbild regelmäßig nicht verunstalten. Die technische Neuartigkeit von Windenergieanlagen und die dadurch bedingte Gewöhnungsbedürftigkeit hat das Bundesverwaltungsgericht bereits im Urteil vom 18.02.1983 (BVerwG 4 C 18.81, BVerwGE 67,23).nicht nur</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die als besonders empfindlich herauszustellenden Kammlagen und Bereiche der Fürstenallee werden von einer Zonen-darstellung freigehalten. Vor dem Hintergrund der durch die Vergrößerung der Abstände von den Wohnsiedlungsbereichen /-flächen auf 1.000 m konkretisierten Kulisse werden die befürchteten Wirkungen auf das Landschaftsbild und die Naherholung nicht mehr in einer grob verunstaltenden und ästhetischer Hinsicht

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>nicht als Beleg, sondern nicht einmal als Indiz für die Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbilds angesehen. Inzwischen gilt dies umso mehr, als Windenergieanlagen seit geraumer Zeit zur üblichen Möblierung des Außenbereichs gehören und den Gewöhnungseffekt nicht mehr gegen sich, sondern auf ihrer Seite haben. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber Windenergieanlagen durch die Privilegierung in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und somit zum Ausdruck gebracht hat, dass sie dort in der Regel zulässig sind Gatz, Stephan (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis – 2. Auflage- vhw Dienstleistung GmbH. Bonn, S. 140, Rn. 340). Eine Verunstaltung des Landschaftsbilds ist daher nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt (VGH Mannheim, Urteil vom 25. Juni 1991 - 8 S 2110/90 - BRS 52 Nr. 74). Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds können Windenergieanlagen dagegen nicht unzulässig machen (OVG Bautzen, Urteil vom 18.05.2000 - 1 B 29/98 - NuR 2002, 162).</p> <p>Die Gemeinde hat sich im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzeptes mit dem Landschafts- und Ortsbild auseinandergesetzt. So sind als bedeutender Landschaftsbildraum die Kammlagen des Teutoburger Waldes herauszustellen. Sie werden vor dem Hintergrund der regionalplanerischen Tabu-Flächen-Ausweisung und zum Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft von einer Nutzung durch die Windenergie ausgeschlossen. Das Ortsbild mit der Fürstenallee in Osterholz ist durch einen besonderen „Respektabstand“ auch im Rahmen des siedlungsräumlichen und –funktionalen Konzeptes herauszustellen und zu schützen. Die Ortslage Kohlstädt ist aufgrund der Pass-/ Einschnittlage in der von Windenergieanlagen frei zu haltenden Kammlage kaum betroffen. Lediglich in der Sichtbeziehung über den unmittelbaren Nahbereich hinaus (> 1.000 m) wären Anlagen im Suchbereich zwischen Kohlstädt und Osterholz wahrnehmbar. Anlagen in den südöstlich liegenden Suchbereichen wären aufgrund der höher liegenden Standorte deutlicher von Schlangen</p>	<p>unangemessenen Weise erwartet.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>selbst wahrnehmbar, von Kohlstädt mindern dazwischen liegende Waldflächen bzw. waldbestandene Riedel die Wahrnehmbarkeit.</p> <p>Der gewünschte Erhalt der Naherholungsfunktion in den Bereichen Lange Tal, Emketal und Bauernkamp wird durch die Reduzierung / Verkleinerung der Suchraumflächen aufgrund der gewählten Abstände (v. a. zu den Wohnsiedlungsflächen und Wohnstelle im Außenbereich) als spätere Zone erreicht werden. Die Anlagen würden nicht mehr großflächig über den ganzen Riedel verteilt errichtet werden, sondern konzentriert auf Hanglagen. Damit sind auch die Naherholungswege und Wanderwege aus den Ortslagen in die Waldflächen und auf den Kamm von Teutoburger Wald und Eggegebirge nicht vollständig von Anlagen versperrt.</p> <p>Durch die Ost-West verlaufenden Geometrien der Zonen wird auch keine durchgehende Abriegelung von Schlangen vom Landschaftsraum des Eggegebirges mehr hervorgerufen.</p> <p>Darüber hinaus werden im Rahmen der Genehmigungsplanung die Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes ermittelt und bewertet und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder Ersatzgeldzahlungen festgelegt (Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG).</p> <p>Die als besonders empfindlich herauszustellenden landesbedeutsamen oder bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche (gem. Fachbeitrag zum neuen Landesentwicklungsplan 2015) werden nach der nun konkretisierten Kulisse der darzustellen Zonen freigehalten. Diese Kulturlandschaftsbereiche sollen aufgrund ihrer hervorgehobenen Bedeutung für die Region und das Land NRW, der in den letzten Jahren erfolgten Pflege und Neugestaltung (Fürstenallee mit ihrer Nah- und Fernwirkung im Landschaftsbild) sowie der überwiegenden Überlagerung mit der harten Tabu-Fläche Truppenübungsplatz sowie FFH-Gebiet/Vogelschutzgebiet von Windkraftanlagen freigehalten werden.</p>	
		11.2	Damit einhergehen wird der unausweichliche Wertverlust von Immobilien, der drastische Auswirkungen auf die Bevölkerungsstruktur haben wird und in dieser Form	Objektiv betrachtet sind für die Immobilien im Umfeld der geplanten Windparks keine unzulässigen bzw. unverhält-	Den Bedenken wird nicht gefolgt. In der vor dem

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>nicht einfach hinnehmbar sein sollte.</p> <p>Schlangen ist in den vergangenen Jahren ein Ort gewesen, der durch Zuzug den demographischen Wandel hat ausgleichen können und auch dadurch eine Infrastruktur erhalten konnte, die für Orte dieser Größe durchaus ungewöhnlich ist; dies würde bei Umsetzung der Pläne massiv gefährdet und der Gewerbestandort Schlangen nähme erheblichen Schaden.</p>	<p>nismäßigen Wertminderungen zu erwarten, da bei der Planung alle relevanten gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.</p> <p>Diese Einschätzung stützt sich auf die aktuelle Rechtsprechung. So wird z.B. vom Verwaltungsgericht Münster in seinem Urteil vom 21.09.2012 festgestellt, dass „die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, für sich genommen keinen Maßstab dafür bildet, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten. (BVerfG, Beschluss vom 24. Januar 2007 - 1 BvR 382/05 -, juris, Rdnr. 20; VGH München, Beschluss vom 5. Oktober 2007 - 22 CS 07.2073 -, juris, Rdnr. 9)“.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages hat in seiner Sitzung am 13.04.2011 verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Dass dies nicht so sein wird, wird durch entsprechende Fachgutachten auf der nachfolgenden Planungsebene der Genehmigungsplanung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nachgewiesen (siehe auch Ausführungen zum „Schallschutz / Infra-schall“).</p> <p>Somit sind auch weitere allgemeine Aspekte wie Verlust Wohnwert, Vermietbarkeit, Altersvorsorge oder Verschlechterung der Aussicht von der Immobilie aus immer von der Einschränkung der Nutzbarkeit des konkreten Einzelfalls her zu betrachten und zu bewerten. Ganz allgemeine Erwartung wie der Wertverlust durch die Errichtung von Windenergieanlagen irgendwo im Gemeindegebiet sind somit für eine Gesamtabwägung zu unspezifisch.</p> <p>Das Bundesverwaltungsgericht hat zu dieser Thematik in seinem Beschluss vom 09.02.1995 ausgeführt, dass „die</p>	<p>Hintergrund der durch die Vergrößerung der Abstände von den Wohnsiedlungsbereichen /-flächen auf 1.000 m konkretisierten Kulisse wird ein befürchteter Wertverlust von Immobilien / Grundstücken nicht mehr erwartet.</p>

Gemeinde Schlangen – 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neudarstellung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie“
 Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB sowie der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange sind. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an“.</p> <p>Die subjektive Befürchtung der Anwohner, dass es zu Wertverlusten ihrer Immobilien kommen könnte, kann von der Gemeinde Schlangen nachvollzogen werden, führt allerdings in der Gesamtabwägung nicht dazu, dass die Planung aufgrund dieses Gesichtspunktes verändert würde. Maßgeblich für diese Abwägungsentscheidung ist die Verhältnismäßigkeit. Aus dem Umfeld bereits realisierter Windparks in Deutschland bzw. aus der Rechtsprechung hierzu ist nicht bekannt, dass die Nutzbarkeit einzelner Immobilien in unzumutbarer Art und Weise eingeschränkt worden wäre und damit in der Folge ein unverhältnismäßiger Wertverlust zu verzeichnen gewesen wäre.</p>	
		11.3	<p>Die Konsequenzen auf den Menschen durch die Errichtung von derartigen Windkraftträdern sind offensichtlich und auch die negativen Folgen für die regionale Tierwelt sind nicht von der Hand zu weisen. Im Turm der Ev.-ref. Kirche in der Ortsmitte von Schlangen nisten regelmäßig Schleiereulen und auch Käuzchen. Sollten die Windräder wie geplant errichtet werden, wäre die ortsansässige Artenvielfalt ernsthaft bedroht.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Darüber hinaus wird auf den Artenschutzbeitrag t verwiesen.</p> <p>Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt 7. <i>Tier- und Artenschutz</i> verwiesen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
		11.4	<p>Als Ev.-ref. Kirchengemeinde bestehen gewichtige Bedenken im Sinne der Gemeindeglieder und es wird gefordert – sollte es zur Errichtung von Windparks kommen – zumindest einen größtmöglichen Abstand der Windanlagen zum Ortsrand von Schlangen einzuhalten.</p> <p>Ein Maß könnte die gesetzliche Regelung in Bayern sein, bei der der Mindestabstand mit dem Faktor Höhe mal 10 festgelegt ist.</p>	<p>Eine 1:1 –Übertragung der in Bayern vorgesehenen und in der sog. Länderöffnungsklausel u. U. umgesetzten Abstandspuffer ist für Nordrhein-Westfalen nicht möglich. Der maßgebliche Erlass für Nordrhein-Westfalen gibt als Orientierung keinen verbindlichen Abstand vor, sondern es soll ein Puffer sein, der bezüglich der zentralen Immissionsgröße des Schalls formuliert „auf der sicheren Seite“ zu liegen. Entscheidend ist dabei, dass am Ende die Kulisse der verbleibenden Zonen/Flächen der Windenergie substantziell Raum gewährt. In Schlangen ist dies bei einem Abstand von 1.000 m zu den Wohngebieten, Siedlungs- oder Bauflächen noch als gegeben anzusehen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Gemeinde Schlangen – 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neudarstellung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie“
 Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB sowie der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		11.5	<p>Selbstverständliche befürwortet die Kirchengemeinde grundsätzlich den Aufbau und Einsatz von erneuerbarer Energie in und für die Gesellschaft. Bei den geplanten Maßnahmen werden jedoch einige Wenige einen wirtschaftlichen Gewinn erzielen- die gravierenden negativen Auswirkungen hat die Gesamtbevölkerung zu tragen. Da diese Form der Energieerzeugung für die unbestritten notwendige ökologische Umstellung der Energieversorgung keineswegs zwingend ist und nicht hinreichend am Gemeinwohl der Gesellschaft orientiert, ist sie deshalb für die Kirchengemeinde nicht akzeptabel.</p>	<p>Die Befürwortung der Windenergie wird begrüßt. Der Belang eines einzelnen, möglichen Investors hat auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keine Bedeutung. Die dargestellten Zonen stehen jedem potenziellen Investor offen.</p> <p>Der Aspekt geht ganz allgemein nur so weit in die Abwägung mit ein, das mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schlangen für die Ausweisung von Konzentrationszonen eine Steuerung der Möglichkeit der Errichtung von Windkraftanlagen vorgenommen wird. Mit den Konzentrationszonen und ihrer Konzentrationswirkung nach § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) werden an anderer Stelle im Außenbereich der Gemeinde Baurechte für Windkraftanlagen genommen, d. h. sie können dann nur noch in den Zonen errichtet werden. Im Fall, dass die Gemeinde auf eine räumliche Steuerung über die Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan verzichten würde, wären überall im Gemeindegebiet der Bau von Windkraftanlagen potenziell unter Einhaltung von planungs-, immissions-, nachbarschafts- und naturschutzrechtlichen Rahmenseetzungen möglich.</p> <p>In diesem kurzen Aufriss wird deutlich, dass die Gemeinde nicht die Investitionsinteressen potenzieller einzelner Betreiber verfolgt.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
12	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>08.06.2015</p>	12.1	<p>Die Belange der Telekom sind von der jetzigen 14. Änderung des FNP nicht betroffen.</p> <p>Es wird darum gebeten bei den weiteren Planungen zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlagen an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Die Anbindung der WEA kann nach Auftragseingang und Kostenübernahme sowie den Vorschriften Anschluss für exponierte Gebäude erfolgen.</p> <p>Hier sind die besonderen Erdungsvorschriften zu beachten. Es ist zu erwarten, dass von den elektrischen Anlagen Störungen ausgehen werden. Daher sind vom Veranlasser sowohl für die störende als auch für die gestörte Anlage entsprechende Schutzvorkehrungen anzubringen und hierfür die Kosten zu übernehmen.</p> <p>Nach Vorliegen der Stromdiagramme wird die Telekom die Kosten für die Sicherungsmaßnahmen bekanntgeben und eine Vereinbarung zur Kostenübernahme übersenden.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Gemeinde Schlangen – 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neudarstellung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie“
Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB sowie der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB

Äußerungen der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

(Beteiligungszeitraum 08.05. – 08.06.15)

lfd. Nr.	Kommune; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Gemeinde Augustdorf 18.05.2015	1.1	Die Belange der Gemeinde Augustdorf werden durch die Änderungen des Flächennutzungsplanes / Aufstellung sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
2	Stadt Horn-Bad Meinberg 27.05.2015	2.1	Durch die Stadt Horn-Bad Meinberg werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
3	Stadt Bad Lippspringe 01.06.2015	3.1	Der Einwender gibt den Hinweis darauf, dass die ermittelten Potenzialflächen für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Schlangen in der Zone III (qualitativ) und die Zone B (quantitativ) des mit Verordnung festgesetzten Heilquellenschutzgebiet Bad Lippspringe liegen. Die Verbots- und Genehmigungstatbestände der Verordnung sind zu beachten.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
4	Stadt Detmold Fachbereich Stadtentwicklung Städtebauliche Planungen 01.06.2015	4.1	Durch die Planung werden keine Belange der Stadt Detmold berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.